

Benutzungsordnung (17.12.2020)

01. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Anlagen Die Schul- und Sportanlagen umfassen alle bezirkseigenen Räume und Anlagen, sowie die Aussensportanlage der Gemeinde Arth in Oberarth
- ◆ Schulräume (Klassenzimmer, Werkzimmer), Spezial- und Nebenräume (Werkraum, Küche usw.)
 - ◆ Aulen und Mehrzweckräume
 - ◆ Mensa und Office
 - ◆ Turnhallen mit Nebenräumen (Garderobe, Dusche, Geräteraum usw.)
 - ◆ Aussenanlagen (LA-Anlage, Allwetterplatz, Spielwiese, Aussengeräteraum, Tennisplatz usw.)
- 1.2 Zweck Die Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Benutzenden.
- 1.3 Verwaltung Das Ressort Liegenschaften ist, in Zusammenarbeit mit dem Ressort Bildung, den Schulleitungen und Haus-/Platzwartungen für die Verwaltung zuständig. Das Ressort Liegenschaften erledigt die Korrespondenz. Eine vom Bezirksrat Schwyz gewählte Betriebskommission hat jeweils die Oberaufsicht. Der Bezirksrat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der Benutzungsordnungen und -Reglemente, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden.

02. Benutzung

- 2.1 Benutzungsrecht Die Schulräume, Turnhallen und Aussenplätze stehen primär den Mittelpunktschulen des Bezirkes Schwyz zur Verfügung. Die Aussensportanlage in Oberarth den Mittelpunktschulen des Bezirkes Schwyz und der Gemeindeschule Arth.
- Sie können ausserhalb der Schulzeit von Vereinen und weiteren Organisationen und Personen gemäss Gebührentarif benutzt werden. Während der Schulzeit ist die Benutzung durch Dritte unter Umständen möglich, soweit der Schulbetrieb nicht gestört wird.
- Jegliche Abendbelegungen und ausserschulische Benutzungen erfordern eine schriftliche Bewilligung. Das schulinterne Benutzungsrecht geht immer vor; einmalige Benutzungen können Jahresbewilligungen vorgezogen werden.
- 2.2 Benutzung a) Gesuche um einmalige Benutzung einer Anlage sind frühzeitig und schriftlich beim Ressort Liegenschaften einzureichen. Das Ressort Liegenschaften des Bezirkes Schwyz entscheidet über die Benutzung. Bei aussergewöhnlichen Anlässen (Grossanlässen, Fasnacht usw.) liegt die Entscheidungskompetenz bei der Betriebskommission und beim Bezirksrat.

		<ul style="list-style-type: none"> b) Die Bewilligung für dauerhafte Benutzung einer Anlage wird für ein Betriebsjahr erteilt mit evtl. verschiedenen Sommer- und Wintereinteilungen. Bisherige Benutzerinnen und Benutzer gelten als angemeldet (Belegungen werden alle 2 Jahre neu beurteilt). Neue Belegungen sind bis spätestens drei Monate vor Benutzungsantritt einzureichen. Das Ressort Liegenschaften entscheidet nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung der Mittelpunktschule über die Benutzung. Über Gesuche für die Sonderbewilligungen und Grossanlässe entscheiden der Präsident der Betriebskommission und das Ressort Liegenschaften. c) Abtausch von Anlagen, Hallen und Nutzungszeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Anfrage an das Ressort Liegenschaften und mit deren Bewilligung gestattet. d) Das Ressort Liegenschaften kann auf Gesuch hin ausserordentliche Nutzungszeiten in Absprache mit der jeweiligen Mittelpunktschule bewilligen: <ul style="list-style-type: none"> • für Vorbereitung von Veranstaltungen, Meisterschaftsspiele, Spielturniere oder anderweitige Sportveranstaltungen. • für Vereinsanlässe, Versammlungen, Konzerte, Theater, Ausstellungen und Ähnlichem.
2.3	Belegungsplan	Die dauernde Benutzung einer Anlage wird in einem Belegungsplan festgehalten.
2.4	Benutzungszeiten	Ausserhalb der Unterrichtszeit stehen die Anlagen an Wochentagen von 17.30 bis 22.00 Uhr, an Wochenenden sowie an Mittwoch-Nachmittagen zu den jeweils bewilligten Zeiten offen.
2.5	Beschränkung der Benutzung	Die zugesicherte Benutzung kann vom Ressort Liegenschaften vorübergehend eingeschränkt werden. Schulische und bezirkseigene Anlässe haben immer Vorrang! Informative und kulturelle Anlässe mit Bezug zur Schule, werden ebenfalls bevorzugt behandelt. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.
2.6	Benutzungssperre	Die Anlagen sind in der Regel geschlossen: <ul style="list-style-type: none"> ◆ während den Weihnachtsferien vom 24.12. bis und mit 01.01. ◆ in den Sommerferien, während der 2. und 3. Ferienwoche ◆ Karfreitag bis und mit Ostermontag ◆ für Dauerbenutzende: an den ortsüblichen Feiertagen <p>Die Betriebskommission kann weitere Benutzungssperren verfügen.</p>

03. Pflichten der Benutzenden

3.1	Ordnungs- und Sorgfaltspflicht für Dauerbenutzer	<p>Sämtliche Anlagen und Räume sind so zu benutzen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden. Beleuchtung und Wasser sind sparsam zu benutzen.</p> <p>In sämtlichen Räumen und Turnhallen und auf allen Aussensportanlagen ist es untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ technisches Inventar ohne spezielle Bewilligung zu benutzen. ◆ zu rauchen, <i>Kaugummi zu kauen und Süssgetränke zu konsumieren</i>, vorbehalten bleibt die spezielle Bewilligung für Festwirtschaften und Warenverkäufe. ◆ Tiere dürfen nicht auf die Anlage mitgenommen werden. <p>In der Turnhalle, in der Aula, im Mehrzweck-, im Matten- und im Multifunktionsraum ist es speziell untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Musikgeräte zu betreiben, sofern diese nicht für "Übungen" benötigt werden. ◆ während des Trainingsbetriebes offene Getränkebehälter in die Räumlichkeiten mitzunehmen, zu essen und Kaugummi zu kauen. Erlaubt sind jedoch verschliessbare Kunststoff- oder Leichtmetall-Behälter mit Wasser.
-----	--	--

- | | | |
|-----|---|---|
| 3.2 | Ordnungs- und Sorgfaltspflicht für Einzelbenutzer | Gemäss separater Vereinbarung je nach Art der Nutzung. Ansonsten gelten die gleichen Ordnungs- und Sorgfaltspflichten wie für die Dauerbenutzende. |
| 3.3 | Innenanlagen | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Sämtliche Räume dürfen nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person benutzt werden. ◆ Turnhallen und Geräte Räume dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen, Duschen nur barfuss betreten werden. ◆ Hallenturnschuhe dürfen keine abfärbenden Sohlen oder haftende Materialien aufweisen. ◆ In Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und Eingangshallen darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden. ◆ Trennwände gelten ausschliesslich als Raumunterteilung und sind als solche sorgfältig zu behandeln. Es ist strengstens verboten, die Enden aufzureissen oder durchzustossen. Es ist auch untersagt, auf die Trennwände zu springen. ◆ Harzverbot: <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Turnhallen ist die Verwendung von Harz oder ähnlichen Haftmitteln grundsätzlich verboten. 2. Bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot werden die Kosten für die Reinigung von Hallenboden, Gebäudeteilen, Einrichtungen und Mobiliar dem Verursacher nach Regieaufwand verrechnet. Wer sich nicht an die Regeln hält, darf die Anlage nicht mehr benutzen 3. Als Verursacher wird derjenige Verein haftbar gemacht, der die Halle benutzt. 4. Die Kosten für die Umtriebe setzt das Ressort Liegenschaften fest. Hallensperrungen bleiben vorbehalten. |
| 3.4 | Aussenanlagen | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Auf den gesamten Aussensportanlagen gilt ein allgemeines Fahrverbot (z.B. für Velos, Kickboards usw.). ◆ Auf Kunststoffplätzen sind Rollgeräte (Rollschuhe/Rollerskates, Kickboard usw.) verboten. ◆ Spielwiesen/Kunstrasenplätze dürfen nur mit Turnschuhen ohne Stollen betreten werden. Die Haus-/Platzwartung hat die Kompetenz, bei Bedarf die Spielwiesen/Kunststoff-/Kunstrasenplätze zu sperren. ◆ Auf dem Kunstrasenplatz ist es verboten spitze Gegenstände zu verwenden. Tore und Gewichte müssen nach dem Training oder nach dem Spiel ausserhalb des Platzes deponiert werden. |
| 3.5 | Geräte und Material | <ul style="list-style-type: none"> ◆ Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien benutzt werden. Dazu dient ausschliesslich das Material der Aussengeräteräume, welches seinerseits nicht in den Hallen verwendet werden darf. Fremdgeräte dürfen nicht im Geräteraum deponiert werden. ◆ Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und in den entsprechenden Geräteraumen bzw. in den Aussengeräteräumen an den ihnen zugewiesenen Plätzen zu versorgen. Verantwortlich sind die jeweiligen Lehrpersonen und Kursleitungen. ◆ Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen zu den ihnen zugewiesenen Plätze getragen oder mit den speziellen Rollvorrichtungen gerollt werden. |
| 3.6 | Bedienung der Einrichtung | Musikanlagen, Trennwände und weiteres technisches Inventar dürfen nur von der Hauswart-/Platzwartung, Lehrpersonen sowie Kurs- und Gruppenleitungen nach sorgfältiger Instruktion durch die Haus-/Platzwartung bedient werden. |

04. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|-----------|--|
| 4.1 | Schlüssel | Lehrerpersonen bzw. die verantwortlichen Personen von Vereinen und Veranstaltungen erhalten einen Schlüssel für den Zugang zu den Räumlichkeiten/Anlagen. Dieser darf nur im Schul-, Vereins- oder Veranstaltungsinteresse benutzt werden. Die Schlüssel werden durch die Haus-/Platzwartung gegen Quittung abgegeben. Bei Verlust werden Fr. 150.-- in Rechnung gestellt. |
|-----|-----------|--|

- 4.2 **Dauer der Benutzung** Die Räumlichkeiten/Anlagen dürfen nur während den festgelegten Zeiten benutzt werden.
Am Abend sind Kurse, Sportbetrieb usw. um 22.00 Uhr zu beenden. Die Anlagen sind zeitnah zu verlassen.
- 4.3 **Schliessen der Anlagen** Die Verantwortlichen müssen beim Verlassen der Anlagen sämtliche Lichter löschen, Fenster und Türen sind sorgfältig abzuschliessen.
Den Vereinen zur Verfügung gestellte Materialschränke sind abzuschliessen.
Bei Missachtung dieser Bestimmungen werden die Umtriebe belastet.
- 4.4 **Parkplätze** Benutzende sind dazu angehalten, beim Besuch der Anlagen auf die Verwendung eines Motorfahrzeuges nach Möglichkeit zu verzichten.
Fahrzeuge sind ordnungsgemäss auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
Die Benutzenden sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstaltenden die Verkehrsregelung zu organisieren.
- 4.5 **Reinigung** Anlagen und Material sind sauber zu hinterlassen. Werden diese nicht ordnungsgemäss zurückgelassen (Verschmutzung usw.) und kommen die Benutzenden ihren Verpflichtungen nicht nach, werden anfallende Arbeiten auf Kosten der Benutzenden/Veranstaltenden durch Dritte ausgeführt.
Abfälle müssen gemäss Kehrichtreglement entsorgt und die dafür entsprechenden Gebühren entrichtet werden.
- 4.6 **Gebühren** Für die Benutzung der Räume/Anlagen setzt der Bezirksrat die Gebühren gemäss Gebührentarif (bzw. Übergabe/Rücknahmeblatt) fest. Für die Aussensportanlagen in Oberarth setzt der Gemeinderat Arth den Gebührentarif fest.
- 4.7 **Haftung der Benutzenden**
- a) Aufsicht, Übergabe
Für jeden Anlass (Training, Kurs usw.) ist durch die Benutzenden eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese übernimmt gegenüber dem Bezirk Schwyz die Verantwortung für den geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten/Anlagen, das Inventar und Mobiliar. Die Übergabe/Rücknahme regelt die Haus-/Platzwartung in Zusammenarbeit mit dem Ressort Liegenschaften.
- b) Verantwortlichkeit
Veranstaltende bzw. Vereine haften gegenüber dem Bezirk Schwyz, auf der Aussensportanlage in Oberarth gegenüber der Gemeinde Arth, für alle Schäden, die nachweisbar durch sie selbst oder durch Besuchende an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich der Haus-/Platzwartung zu melden, welche diese dem Ressort Liegenschaften weiterzuleiten hat.
- c) Personen- und Sachschäden
Bei Personen- und Sachschäden, die den Benutzenden oder Zuschauern erwachsen können, lehnen der Bezirk Schwyz und die Gemeinde Arth jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben sind.
- d) Diebstähle
Für Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Benutzenden wird vom Bezirk Schwyz und der Gemeinde Arth keine Haftung übernommen.
- e) Versicherungspflicht
Die Benutzenden haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein. Auf Verlangen ist dem Ressort Liegenschaften ein Doppel vorzuweisen.
- 4.8 **Ausnahmebewilligungen** Das Ressort Liegenschaften kann schriftliche und begründete Ausnahmen bewilligen.

- | | | |
|-----|--------------------------------------|---|
| 4.9 | Kantonale und spezielle Bestimmungen | Kantonale und spezielle Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. <ul style="list-style-type: none">◆ Spezielle Bestimmungen für Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen usw.◆ Reglement für Grossanlässe |
|-----|--------------------------------------|---|

05. Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|---------------------------------------|--|
| 5.1 | Beschwerden | Allgemeine Beschwerden/Reklamationen sind an das Ressort Liegenschaften zu richten. Beschwerden gegen Entscheide des Ressort Liegenschaften sind schriftlich und begründet an die Betriebskommission zu richten. |
| 5.2 | Verstösse gegen die Benutzungsordnung | Vereine und einzelne Mitglieder, die gegen die vorliegende Benutzungsordnung verstossen, können vom Ressort Liegenschaften in ihren Rechten eingeschränkt werden. Sperrungen bleiben vorbehalten. |

Die vorliegende Benutzungsordnung bildet einen integrierten Bestandteil der Bewilligung durch das Ressort Liegenschaften. Bei Bedarf können zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

Dieses Reglement wurde an der Bezirksratssitzung vom 18. Juni 2021 (BRB 120/2021) genehmigt und **tritt per 01. August 2021 in Kraft**.

Im Namen des Bezirsrates Schwyz


Bezirksammann


Landschreiber